



Richtlinien zur Feldrandkompostierung

der Kantone AG, BE, BL, SO und ZH

vom 21. September 1994

Ausgabe für den Kanton Aargau

Merkmale:

1. Eine Feldrandkompostieranlage besteht aus einem **Aufbereitungsplatz** sowie den dazugehörigen **Mietenstandorten**.
 2. Die Mieten werden als **Wandermieten** auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Wegrändern angelegt.
 3. Die **Verwendung** des Kompostes erfolgt hauptsächlich durch die Landwirtschaftsbetriebe, die Mietenflächen zur Verfügung stellen.
-

Voraussetzungen:

4. Die Feldrandkompostierung ist im Rahmen der kantonalen **Abfallplanung** zu verwirklichen.
 5. Die Betreiber von Anlagen müssen einen **Kompostierkurs** besucht haben.
 6. Betreiber von Feldrandkompostieranlagen müssen nachweisen, dass sie über **genügend geeignete Mietenstandorte** zur Verarbeitung der kompostierbaren Abfälle verfügen.
 7. Wer jährlich mehr als 10 Tonnen Kompost-Trockensubstanz verwendet, muss mittels einer **Nährstoffbilanz** den Bedarfsnachweis für diesen Dünger erbringen.
-

Aufbereitungsplatz:

8. Der **Aufbereitungsplatz** dient der Verarbeitung (Kontrolle, Shreddern, Mischen) der gesammelten kompostierbaren Abfälle und als Lagerplatz für Strukturmaterial (Astmaterial). Die Aufbereitung kann auch auf einer zentralen Kompostieranlage erfolgen.
 9. Der Aufbereitungsplatz muss mit einem **dichten Belag** (Beton, Asphalt o.ä.) befestigt sein.
 10. Das **Abwasser** muss in ein Auffangbecken (z.B. Güllengrube) oder in die Kanalisation eingeleitet oder in einer dafür geeigneten Anlage gereinigt werden.
 11. Liegt der Aufbereitungsplatz ausserhalb des Hofbereichs eines landwirtschaftlichen Betriebs, so gilt er als unbeaufsichtigt und muss deshalb **eingezäunt** werden.
 12. Aufbereitungsplätze sind in **Grundwasserschutzzonen und -arealen verboten**.
-

Mietenstandorte:

13. Der Mietenstandort darf **nicht mit baulichen Massnahmen verändert** werden.
14. Der Mietenstandort muss **folgende Bedingungen** erfüllen:
 - nicht in Grundwasserschutzzonen oder -arealen
 - nicht über Drainageleitungen
 - nicht in Naturschutzzonen
 - nicht auf ökologischen Ausgleichsflächen
 - nicht auf extensiv genutzten Flächen

- Mindestabstand zu Waldrändern, Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern gemäss eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen
- keine grössere Querneigung des Mietenstandorts (um das seitliche Wegwandern der Mieten zu verhindern)
- keine Querneigung des Weges zur Miete hin, die zu einer Vernäsung der Mieten führen könnte
- entlang eines befestigten Feldwegs.

Anlieferung:

15. Aus der Grünabfuhr können angeliefert werden: **kompostierbare Abfälle wie Laub, Baum- und Gartenschnitt, Mist, Stroh und Gras** (Küchenabfälle nur in Kleinmengen ohne Speisereste zulässig).
16. Die Abfälle müssen auf den **Aufbereitungsplatz angeliefert** werden (Die kantonale Fachstelle kann nur dann eine Ausnahme zulassen, wenn die Anforderungen an den Betrieb und die Produktequalität gewährleistet sind).
17. Die kompostierbaren Abfälle sind bei der Einsammlung und bei jedem weiteren Verarbeitungsschritt auf **Fremdmaterialien zu kontrollieren** und von diesen zu befreien.

Betrieb:

18. Aus den Abfällen ist **umgehend eine gut verrottbare Mischung** mit genügend Strukturmaterial herzustellen und an die Mieten zu führen, die eine fachgerechte Bearbeitung erlauben.
19. Am gleichen Standort darf **maximal ein Jahr lang kompostiert** werden. Jeweils im Frühling sind die Mietenstandorte zu wechseln. Nach dem Abräumen der Wintermiete ist der Boden möglichst rasch zu lockern und anzusäen (vorteilhaft Klee gras mit Deckfrucht). Auf der ehemaligen Mietenfläche darf **mindestens 2 Jahre nicht mehr kompostiert** werden. Mit diesen Massnahmen lassen sich Nitratauswaschung und Kaliumanreicherung reduzieren.
20. Die Kompostmieten sind ausserhalb der Bearbeitungszeit immer mit einem **wasserabweisenden Kompostabdeckvlies** zu bedecken.
21. Die Kompostierung muss mit **bodenschonenden Geräten** durchgeführt werden, sodass die Felder nicht befahren werden müssen. Dies gilt auch für das Abkippen des Rohmaterials und das Laden des Kompostes.
22. Der Kompostierprozess ist zu **überwachen** (Temperatur) und zu **protokollieren**.
23. Das gesamte zu kompostierende Material muss aus hygienischen Gründen einer Hitze phase ausgesetzt werden. Dazu sind zu Beginn regelmässige **Umsetzungen** des Kompostmaterials erforderlich. Auch muss nötigenfalls der Wassergehalt des Kompostmaterials angepasst werden.
24. Das Beimischen von Gülle und Klärschlamm zu den Mieten ist verboten.

Qualität:

25. Die hergestellten Komposte müssen mindestens den Anforderungen der **Stoffverordnung (StoV) Anhang 4.5** sowie der "**Mindestqualität von Kompost**" der FAC genügen.

**Zuständigkeit/
Überwachung:**

26. Die Betreiber von Feldrandkompostieranlagen sind für den **einwandfreien Betrieb** der Kompostierung und für die **Qualität** des produzierten Kompostes **verantwortlich**.
27. Die Feldrandkompostieranlagen werden durch die **zuständige Behörde überwacht** (s. Bewilligungen).
28. Wenn jährlich mehr als 100 Tonnen kompostierbare Abfälle auf einer Feldrandkompostieranlage verarbeitet werden, muss mindestens einmal im Jahr der **Nährstoff- und Schwermetallgehalt** des Kompostes bestimmt werden.
Die Kompostkontrolle ist nach den Weisungen der FAC durchzuführen.
29. Betreiber von Feldrandkompostieranlagen **teilen der Behörde das Gewicht der angenommenen Abfälle sowie die Resultate der Kompostkontrolle mindestens einmal jährlich mit**.

Verwendung:

30. Die **verwendete Kompostmenge** hat sich primär nach den Nährstoffbedürfnissen der Kulturen zu richten. Pro ha dürfen aber innerhalb von drei Jahren, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens 25 Tonnen Kompost ausgebracht werden (Auf Viehhaltungsbetrieben können nur begrenzte Mengen Pflanzennährstoffe zusätzlich verwendet werden).
31. Vorbehalten bleiben weitere Auflagen zum **Schutze des Grundwassers** (Schutzzonen, Nitratzonen, etc.).

Bewilligungen:

32. Die Bewilligungspraxis richtet sich nach den **kantonalen Gesetzgebungen**. Für Baugesuche im **Kanton Aargau** gilt folgendes:

Die Feldrandkompostierung ist bewilligungspflichtig (§ 6 Baugesetz). Unter der Voraussetzung der §§ 63 und 113 des Baugesetzes bedarf es zusätzlich der Zustimmung der kant. Koordinationsstelle (Baugesuchszentrale) des Baudepartementes.

Bei einer jährlichen Verarbeitungskapazität von mehr als 1000 Tonnen kompostierbarer Abfälle fällt das Vorhaben unter die UVP-Pflicht. Das Baugesuch ist durch die zuständige Gemeinde auf Vollständigkeit zu überprüfen und mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen (inkl. Entwässerungsunterlagen lit. B/d und D/d3) gemäss Checkliste im kant. Baugesuchsumschlag der Koordinationsstelle zuzustellen (je 3-fach).

Mit dem Baugesuch sind folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:

- **Situationspläne** mit Projekteintrag:
 - Aufbereitungsplatz (mit Ausführungsangaben, Abmessungen und Entwässerungsart)
 - Standorte der Mietenplätze (mit Abmessungen)
- **Konzept** mit Betriebsablauf und Betriebsdaten:
 - Einzugsgebiet mit Einwohnerzahl
 - Verarbeitungsmengen (in Tonnen pro Jahr und Materialfluss)
 - Vertragliche Vereinbarungen der Beteiligten (Kompostabnahme, Lieferscheine, Abnehmerverzeichnis, Bedarfsnachweis)
 - Orte und Flächen (in ha) der Kompostausbringung (koloriert in Situationsplan einzeichnen)
 - Gesamtbetriebliche Nährstoffbilanzen (nach LBL Formular)

- Bezeichnung der verantwortlichen Person (Gesuchsteller, Federführung)
- Angaben zum Kompostierkurs der Feldrandkompostierung

Bezug Unterlagen: Folgende Unterlagen können bei der EDMZ, 3000 Bern, bezogen werden:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA)
- Mindestqualität von Kompost
- Anwendung von Kompost als Dünger
- Kompostkontrolle
- Probenahme von Kompost
- Liste der anerkannten Laboratorien für die Kompostkontrolle
- Lieferschein für Kompost (Muster)
- Lieferschein für Kompost (Block zu 50 Stk.) (Art. Nr. 730.910.d)
- Ordner Abfalldünger (mit sämtlichen Weisungen im Bereich Kompost, Klärschlamm, weitere Abfalldünger)

Kontaktadressen Kanton Aargau:

Baugesuch	BAUDEPARTEMENT Koordination Baugesuche Entfelderstrasse 22 5001 Aarau	Telefon 062 835 33 00 Telefax 062 835 33 09
Abfallwirtschaft Abfallplanung Abfallbewirtschaftung Betriebsbewilligung	BAUDEPARTEMENT Abteilung für Umwelt Sektion Abfälle und Altlasten Entfelderstrasse 22 5001 Aarau	Telefon 062 835 34 22 Telefax 062 835 33 69 Sachbearbeitung Andreas Burger
Nährstoffhaushalt Landw. Ausbringung Nährstoffe/ha	Abteilung Landwirtschaft Hof- und Recyclingdünger Telli-Hochhaus 5004 Aarau	Telefon 062 835 27 91 Fax 062 835 27 90 Sachbearbeitung Ruedi Bolliger
Qualitätskontrolle Nährstoffe/ Schadstoffe Deklaration	GESUNDHEITSDEPARTEMENT Kantonales Laboratorium Sektion Chemie- und Biosicherheit Kunsthauseweg 24 5000 Aarau	Telefon 062 835 30 80 Telefax 062 835 30 89